

**Verordnung  
über die Aufrechterhaltung von Leistungen  
betrieblicher und betriebseigener Kinderkrippen**

vom 4. Juli 1990

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für

- Unternehmen,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt),
- Kommunalorgane,
- Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern.

§ 2

**Durchsetzung vertraglich vereinbarter Leistungen  
zur Kinderbetreuung**

(1) Von Betrieben in Kommunalverträgen, Kooperationsvereinbarungen vereinbarte Leistungen zur Kinderbetreuung sind zu erfüllen. Diese vertraglichen Vereinbarungen dürfen nicht einseitig gelöst werden.

(2) Bei Übergang der Betriebe in eine andere Rechtsträgerschaft ist durch definitive Festlegung der Rechtsnachfolge zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen der Betriebe gemäß Absatz 1 und die dazu erforderlichen Kapazitäten der betrieblichen und betriebseigenen Kinderkrippen übernommen oder weitergeführt werden.

(3) Betriebe, die Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, sind zur Erstattung der Kosten an diejenigen Betriebe oder andere Rechtsträger verpflichtet, die diese Leistungen übernehmen. Die Koordinierung erfolgt durch die Kommunalorgane.

§ 3

**Übernahme von betrieblichen Kapazitäten  
der Kinderbetreuung in kommunale  
bzw. andere Rechtsträgerschaft**

(1) Werden bei der Bildung von Kapitalgesellschaften von Betrieben als Gesellschafter Aufgaben und Kapazitäten zur Kinderbetreuung eingebracht, sind sie im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Die von den Kapitalgesellschaften diesbezüglich übernommenen und vertraglich vereinbarten Aufgaben werden gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung finanziert.

(2) Werden bei Bildung von Kapitalgesellschaften Aufgaben und Kapazitäten zur Kinderbetreuung nicht übernommen, sind sie bei Zustimmung der kommunalen Organe in kommunale Rechtsträgerschaft zu übernehmen.

(3) Bei der Übernahme von Kapazitäten der Kinderbetreuung in eine andere Rechtsträgerschaft sind den in diesen Einrichtungen Tätigen durch den bisherigen Beschäftigungsbetrieb im Zusammenwirken mit dem neuen Rechtsträger Überleitungsverträge anzubieten.

§ 4

**Sicherung von betrieblichen Kapazitäten  
der Kinderbetreuung bei Betriebsauflösungen**

Bei Auflösung von bzw. sich in Liquidation befindlichen Betrieben ist durch die Kommunalorgane daran mitzuwirken, die in diesen Betrieben vorhandenen Kapazitäten der Kinderbetreuung in Übereinstimmung mit dem Bedarf an Kinderkrippenplätzen sowie an Fortbildungs- und Umschulungsleistungen in eine andere Rechtsträgerschaft neu einzuordnen.

§ 5

**Finanzierung von betrieblichen Kinderkrippen**

(1) Leistungen der Unternehmen und Betriebe zur Kinderbetreuung sind gemeinnütziges Anliegen der Gesellschaft und werden als besonders förderungswürdig anerkannt.

(2) Aufwendungen der Betriebe für betriebliche Kinderkrippen werden gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland steuerlich als Betriebsausgaben behandelt.

§ 6

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter von Unternehmen oder Betrieben den Festlegungen gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 und 6 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Familie und Frauen und der Minister der Finanzen.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Schmidt  
Minister für Familie und Frauen

**Verordnung  
zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten  
realisierter Verträge in westlichen Währungen  
(konvertierbare Währungen, Clearing-Währungen  
und Verrechnungseinheiten) und Deutschen Mark  
gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern  
in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin**

vom 4. Juli 1990

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Anhang 1, Artikel 8 (im folgenden Staatsvertrag genannt), wird folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für volkseigene Außenhandelsbetriebe (im folgenden AHB genannt), die per 30. Juni 1990 in ihrem Buchwerk Forderungen und Verbindlichkeiten in westlichen Währungen und Deutschen Mark gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin ausweisen.